DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES

§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 7. M.84



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER OFFENTLICH AUSGELEGTEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ANDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Planungsamt

Villingen-Schwenningen, den 7. 12. 1984



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS \$11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRASIDIUMS FREIBURG
VOM . 25.02.1985 NR 13/24/0225/161 GENEHMIGT
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS \$12 BBAUG AMD;

15.03.1985 Planungsamt RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Villingen-Schwenningen, Laen 15.03. 1985